

STADT PORTA WESTFALICA

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 37

„Sondergebiet zwischen den Dämmen - Barkhausen“

Vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen

- Schreiben der Barbara Rohstoffbetriebe GmbH, Langenfeld vom 13.01.2014 zum Schutzgut Boden (Bergbau).
- Schreiben der ANU Minden-Lübbecke vom 20.01.2014 und vom 04.12.2015 zum Schutzgut Tiere und Menschen (Lärm).
- Schreiben der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW vom 30.01.2014 zum Schutzgut Boden (Bergbau).
- Schreiben der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld vom 31.01.2014 zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.
- Schreiben des Wasserverbandes Weserniederung, Petershagen vom 04.02.2014 zum Schutzgut Wasser.
- Schreiben des Kreises Minden-Lübbecke vom 07.02.2014 und vom 15.12.2015 zu den Schutzgütern Mensch (Lärm), Tiere, Pflanzen, Wasser und Landschaft.
- Schreiben des Geologischen Dienstes NRW, Krefeld vom 19.11.2015 zum Schutzgut Boden.

Stadt Porta Westfalica
Eing. 15.01.14
Ab. <i>61</i>
Ant. VERWALTUNG

BARBARA ROHSTOFFBETRIEBE GMBH
Hauptstraße 113 40764 Langenfeld (Rhld)

Stadt Porta Westfalica
Fachbereich III
61, Stadtplanung
Herrn Björn Sassenberg
Postfach 14 63
32440 Porta Westfalica

Sie 16.01.14

Hauptstraße 113
40764 Langenfeld

Phone: 02173-1016270
Fax: 02173-1016273

Email: info@barbara-rohstoffbetriebe.de
Internet: www.barbara-rohstoffbetriebe.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
he/bs

40764 Langenfeld (Rhld)
13.01.2014

Bebauungsplan Nr. 37 und 109. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet zwischen den Dämmen – Barkhausen“; Ihre Schreiben vom 30.12.2013

Sehr geehrter Herr Sassenberg,

gegen die vorgesehene Bauleitplanung der Stadt Porta Westfalica bestehen unsererseits keine Einwendungen.

Das Sondergebiet „Zwischen den Dämmen“ liegt außerhalb unseres Bergwerkseigentums. Es wird im Norden bis ca. 20 Meter an das Bergwerksfeld „Porta II“ und im Westen ebenfalls bis an das Bergwerksfeld „Häverstädt“ heranreichen. Wir bitten in Zukunft um entsprechende Berücksichtigung.

Dies gilt ebenso für Ihre 2. Anfrage – auch vom 30.12.2013 – die Bauleitplanung für die 110. Änderung des Flächennutzungsplans „Sondergebiet Hotel Unterloh“ betreffend, welches ebenfalls außerhalb unseres Bergwerkseigentums – angrenzend an das Distriktfeld „Einigkeit“ liegt.

Außerdem bitten wir um künftige Beachtung für die Benutzung unserer korrekten Adresse. Die 2003 gegründete BARBARA Erzbergbau GmbH ist für den derzeit noch aktiven Betrieb am Wesergebirge zuständig. Für den Altbergbau – insbesondere am Wiehengebirge sowie dessen Umgebung – ist und bleibt die BARBARA Rohstoffbetriebe GmbH zuständig.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

BARBARA ROHSTOFFBETRIEBE GMBH



Andreas Hennies



Wald
ist unsere
Sache



Schutzgemeinschaft
Deutscher Wald



ANU Minden-Lübbecke, Erichstr. 4, 32423 Minden

Stadt Porta Westfalica
Stadtplanung u. Bauwesen
Kempstr. 1

S. 23.01.14

32457 Porta-Westfalica

Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände
Minden-Lübbecke
NABU, LNU und SDW
Geschäftsstelle: Erichstr. 4, 32423 Minden
Tel.: 0571-35325
E-Mail: ANU-Minden-Luebbecke@t-online.de

Minden, den 20.01.14

Ihr Schreiben vom 30.12.13

Az.: II 61.29.37 saS

Unser Zeichen: Po6-2014

Zeichen des Landesbüros: *M1-8/14*

Bearbeitung: Wolfgang Sack

Tel/ Fax: 0571-35325

Bauleitplanung VBpl Nr. 37 „Sondergebiet zwischen den Dämmen“

Vermerk: Diese Stellungnahme geben wir ab im Auftrag der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU), des Naturschutzbund Deutschland (NABU) –Landesverband NRW und des Landesverbandes NRW der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW)- als den nach § 60 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbänden.

Sehr geehrte Damen und Herren,

grundsätzliche Bedenken gegen das Vorhaben bestehen nicht, wir weisen aber darauf hin, dass der ehemalige Bahndamm in weiten Teilen ökologisch wertvolle Tierbestände (Ornis) enthält. Zudem nimmt er eine Schallschutzfunktion für angrenzende Bebauung nach Osten gegenüber dem schon bestehenden Gewerbegebiet wahr. Er sollte unangetastet bleiben.

Anmerkung: das Verfahren Durchbruch Feldstraße Bpl. Nr. 46 ist hier nicht bekannt. Augenscheinlich sind wir am Verfahren nicht beteiligt worden.

Mit freundlichem Gruß

Wolfgang Sack
Wolfgang Sack



Stadt Porta Westfalica	
Empf. 03.02.14	8-9
Ab. <i>61</i>	Anl.

Datum: 30. Januar 2014
Seite 1 von 3

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund
Stadt Porta Westfalica

Fachbereich III

61, Stadtplanung

Postfach 1463

32440 Porta Westfalica

Aktenzeichen:
65.52.1-2013-786
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Habicht
joerg.habicht@bezreg-
arnsberg.nrw.de
Telefon: 02931/82-3651
Fax: 02931/82-47219

Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Sa 03.02.14

Bauleitplanung der Stadt Porta Westfalica

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 37 "Sondergebiet zwischen den Dämmen" in Barkhausen mit gleichzeitiger Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 46 "Gewerbegebiet Barkhausen zwischen den Dämmen"

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Ihr Schreiben vom 30.12.2013 – III 61.29.37 sas -

Sehr geehrter Herr Sassenberg,

die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Preußische Klus“ sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Minden“ (zu gewerblichen Zwecken). Die letzte Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Preußische Klus“ war die Salzgitter Grundstücks- und

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
08.30 – 12.00 Uhr
und 13.30 – 16.00 Uhr
Freitags von
08:30 – 14.00 Uhr

Konto der Landeskasse Düsseldorf bei der Landesbank Hessen-Thüringen:
4008017
BLZ 30050000
IBAN: DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADED3
Umsatzsteuer ID:
DE123878675



Beteiligungsgesellschaft mbH, Chemnitzer Straße 90 – 94 in 38239 Salzgitter. Inhaberinnen der Erlaubnis „Minden“ sind zu 66,6665% die BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG, Riethorst 12 in 30659 Hannover und zu 33,3335% die Mobil Erdgas-Erdöl GmbH, Caffamacherreihe 5 in 20355 Hamburg.

Ausweislich der hier vorliegenden Unterlagen ist kein Abbau von Mineralien im Bereich der Planmaßnahme dokumentiert. Mit bergbaulichen Einwirkungen ist daher nicht zu rechnen.

Eine Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des bezeichneten Bodenschatzes innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.



Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Seite 3 von 3

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Habicht'.

(Habicht)

Stadt Porta Westfalica	
Für die Menschen. Für Westfalen-Lippe.	
Eing. 04.02.14	8-9
Ab. 61	Art.

LWL-Archäologie für Westfalen · Am Stadtholz 24a · 33609 Bielefeld

Stadt Porta Westfalica
Stadtplanung und Bauordnung
Postfach 14 63
32440 Porta Westfalica

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr, 14:00 - 15:30 Uhr
Freitag 08:30 - 12:30 Uhr

Ansprechpartner:
Dr. Hans-Otto Pollmann

Tel.: 0251 591-8963
Fax: 0251 591-8989
E-Mail: hans-otto.pollmann@lwl.org

Bielefeld, 31.01.2014

Ihr Schreiben vom:
30.12.2013

Ihr Zeichen:
III 61.29.37 sas

Unser Schreiben vom:

Unser Zeichen:
52 /14 zu 13/385 W

Bauleitplanung der Stadt Porta Westfalica
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 37 „Sondergebiet zwischen den Dämmen“ in
Barkhausen mit gleichzeitiger Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Gewerbegebiet
Barkhausen Zwischen den Dämmen;

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentliche Belange gem. § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o.g. Planung bestehen seitens der LWL-Archäologie für Westfalen unter Einhaltung folgender Auflage keine Bedenken.

Bei einer Sondierung im Jahr 2006 im Nordosten des Planungsgebietes kamen Pfostengruben zutage, die zu einer Siedlung wahrscheinlich der römischen Kaiserzeit (1.-4. Jh. n. Chr.) gehören.

Voraussetzung für eine Bebauung ist die archäologische Untersuchung aller von der Baumaßnahme betroffenen Flächen mit vorgeschichtlichen Funden und Befunden. Diese Untersuchung sollte weit im zeitlichen Vorfeld der Baumaßnahme sein, um Bauverzögerungen zu verhindern.

Die Kosten der archäologischen Untersuchungen gehen zu Lasten des Bauträgers.

Mit freundlichen Grüßen

I.A.
Dr. Daniel Bérenger
Leiter der Außenstelle





Wasserverband Weserniederung

Der Vorstandsvorsteher

Wasserverband Weserniederung • Dingbreite 2 • 32469 Petershagen

Stadt Porta Westfalica
FB III – 61 Stadtplanung
Kempstraße 1
32457 Porta Westfalica

Stadt Porta Westfalica	
Eing. 07.02.14	8-9
Ab. 61	Anl.

Es schreibt Ihnen: Joachim Weike *Sas 07.02.14*
Telefon: 05702 1422
Fax: 05702 4586
Email: info@wv-weserniederung.de
Internet: www.wv-weserniederung.de
Mein Zeichen: 1.1
Dokument: Stellungnahme Stadt POW FNP-
Änderung 109 - 2014_1.doc
Petershagen-Lahde, den 04.02.2014

Betr.: Bauleitplanung der Stadt Porta Westfalica
109. Änderung des FNP – „Sondergebiet Zwischen den Dämmen“
Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 37 - „Sondergebiet Zwischen den Dämmen“

Bezug: Ihre Schreiben III 61.20.119 sas und 61.29.37 sas vom 30.12.2013

Gewässer-Nr.: 014.94.01 Mühlengraben, ca. Stat. 0+100 bis 0+200 (östlich des Plangebietes)
014.94.01.04, ca. Stat. 0+100 bis 0+200 (westlich des Plangebietes)

Anlage: Auszug aus dem Verbandsplan des WV Weserniederung

Sehr geehrte Damen und Herren,

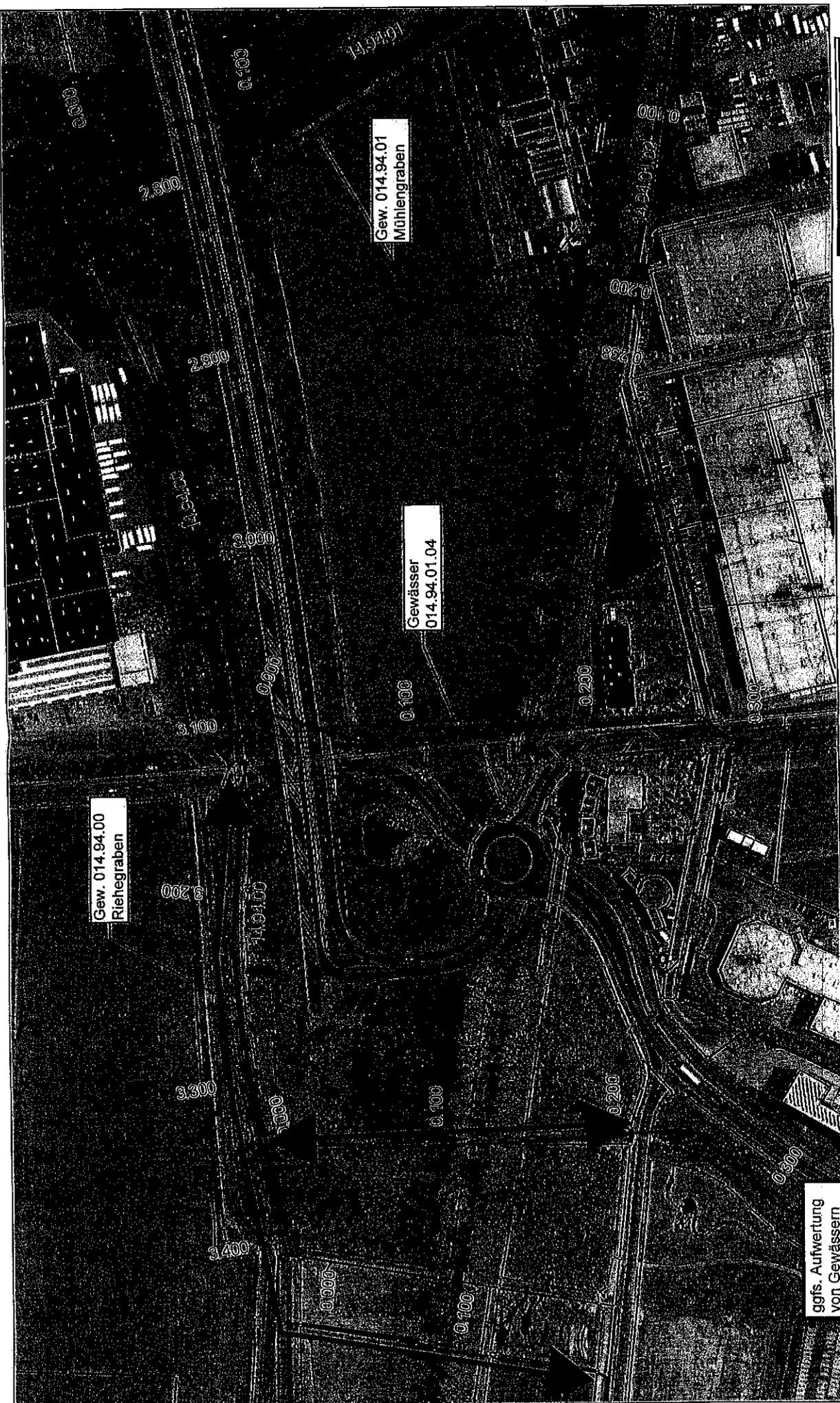
gegen die vorgelegten Planungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Folgende Hinweise sind im Zuge der weiteren Planungen und des Abstimmungsprozesses zu Berücksichtigen:

- Die geplante Nutzung bzw. Bebauung grenzt an die o.g. Gewässer. Das westlich des Plangebietes gelegene Gewässer 014.94.01.4 in der Bau- und Unterhaltungslast der Stadt Porta Westfalica. Auflagen hinsichtlich der Ausweisung eines Gewässerrandstreifens und der Anordnung und Ausführung neuer Gewässerüberfahrten sind vom Baulastträger zu formulieren.
- Das Landeswassergesetz schreibt einen Mindestabstand von Anlagen am Gewässer (Bebauung und baugenehmigungsfreie Anlagen, z.B., Mauern, Zäune, Wegebefestigungen, etc.) von mindestens 3,00 m vor. Im Rahmen der weiteren Abstimmung sollte auf einen Mindestabstand von 5,00 m hingewirkt werden.
- Im Zuge des weiteren Verfahrens ist zu prüfen und nachzuweisen, dass das nördlich der B 65 vorhandene HRB Riehegraben sowie die vorhandenen Gewässerprofile und Durchlässe unter der B 65 für die Aufnahme des zusätzlich anfallenden Oberflächenwassers ausreichend dimensioniert sind.
- Für die geplante werden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich. Es wird darum gebeten, darauf hinzuwirken, dass diese Maßnahmen zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie nach Möglichkeit in und an Gewässern, z.B. am Riehegraben (Gew. 014.94.00) oder anderen Gewässern auf dem Gebiet der Stadt Porta Westfalica durchgeführt werden (s. Lageplan).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Joachim Weike



Gew. 014.94.00
Riehegraben

Gew. 014.94.01
Mühlengraben

Gewässer
014.94.01.04

ggfs. Aufwertung
von Gewässern
als Ausgleich und
Ersatz

Maßstab: 1 : 2000

0 6.1 12.2 m

Stad
Porta Westfalica
Mühlencreis
MINDEN-LÜBBECKE
Eing. 11.02.14 8-9
Kreis Minden-Lübbecke
Ab. 61 Anl.
Der Landrat

SLS MOLA

Portastraße 13, 32423 Minden
Tel.-Vermittlung: 0571 / 807- 0
Telefax: 0571 / 807 - 34030

Internet:
www.minden-luebbecke.de

E-mail: stefanie.zienc@
minden-luebbecke.de

Bau- und Planungsamt
- Kreisplanungsstelle -

Datum: 7. Februar 2014

Stadt Porta Westfalica
Fachbereich III
61, Stadtplanung
Kempstraße 1
32457 Porta Westfalica

Bearbeitung: Frau Zienc

ZI-Nr.: 403 Durchwahl: 807 - 24030

Mein Zeichen: 64/61 26-18 ZI

Ihr Schreiben vom: 30.12.2013 Az.: III61.29.37 sas

**Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 37 „Sondergebiet zwischen den Dämmen - Barkhausen“
hier: Stellungnahme im Rahmen frühzeitigen Beteiligung der Träger
öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Kreises Minden-Lübbecke bestehen gegen die Aufstellung des o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes grundsätzliche Bedenken.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit der Festsetzung eines Sondergebietes für großflächigen Einzelhandel / Baumarkt ist nur in regionalplanerisch dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) zulässig (siehe sachlicher Teilplan LEP „Großflächiger Einzelhandel“) und wie bereits in meiner Stellungnahme zur 109. Änderung des Flächennutzungsplanes erläutert. Der Bebauungsplan ist nach § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Dieser stellt für die geplante Fläche eine gewerbliche Nutzung dar. Eine Änderung in eine Sondergebietsfläche ist zwar vorgesehen, kann nur durch ein vorhergehendes Regionalplanänderungsverfahren erfolgen. Somit ist derzeit eine Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan nicht gewährleistet.

Sollte das Verfahren zur Bebauungsaufstellung weitergeführt werden, sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Im Bebauungsplan wird für die geplante Fläche ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel/Baumarkt“ festgesetzt. Jedoch fehlen sowohl in den textlichen Festsetzungen als auch in der Begründung Aussagen zur baulichen Nutzung (Festlegung von Verkaufsflächen und zulässigen Sortimenten etc.). Angaben dazu sind auf jeden Fall in den Bebauungsplan aufzunehmen. Ebenso sollten ggf. vorhandene Einzelhandelsgutachten, die die Verträglichkeit des Vorhabens nach-

weisen, dem Bebauungsplan beigelegt werden. In der Planzeichnung zum VB-Plan ist als Zweckbestimmung des Sondergebietes nur „Großflächiger Einzelhandel“ ohne die Bezeichnung Baumarkt genannt. Dies ist anzupassen.

- Eine für die Zweckbestimmung des Gebietes leistungsfähige Verkehrsanbindung muss gewährleistet sein. Durch ein entsprechendes Gutachten sollte nachgewiesen werden, ob die zu erwartende zusätzliche Verkehrsbelastung für die umliegenden Erschließungsstraßen mit einem heute schon recht hohen Verkehrsaufkommen unproblematisch ist. Auch sollte gutachterlich die räumliche Nähe der geplanten Anbindung im Westen zum Kreisverkehr betrachtet werden. Ein Rückstau zum Kreisverkehr ist hier unbedingt zu vermeiden. Zudem sollte auch auf die künftige Entwicklung des Verkehrs (möglicher Weiterbau der B 65) eingegangen werden, da sich dadurch neue Verkehrsmengen in den einzelnen Ästen des Kreisverkehrs sowie den Zufahrtswegen ergeben. Zudem weise ich darauf hin, dass zurzeit keine Abbiegespuren auf dem Erbeweg vorhanden sind, die voraussichtlich nur durch bauliche Eingriffe herzustellen sind. Eine reine Neugliederung der vorhandenen Flächen ist daher nicht ausreichend.

 - Im VB-Plan soll festgesetzt werden, dass der vorhandene ehemalige Bahndamm an zwei Stellen für die verkehrliche Erschließung in Anspruch zu nehmen ist. Da der Bahndamm als geschützter Landschaftsbestandteil im Landschaftsplan „Porta Westfalica“ ausgewiesen ist, besteht hierfür die Notwendigkeit der Zustimmung durch die untere Landschaftsbehörde. Der Bahndamm besitzt eine hohe ökologische Wertigkeit, da er einen Lebensraum für verschiedene Tier- und Pflanzenarten darstellt und hat eine wichtige Biotopverbundfunktion. Insbesondere daraus resultierte 1992 auch seine Ausweisung als Schutzobjekt. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Gewerbegebiet Barkhausen – Zwischen den Dämmen“ wurde einem schmalen Durchbruch durch den Bahndamm (Weiterführung der Feldstraße) zugestimmt. Entgegen den Ausführungen in der Begründung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 37, Punkt 9.6, wurde hierfür kein gesondertes Befreiungsverfahren durchgeführt, sondern die Zustimmung zu der Veränderung wurde im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahrens erteilt (siehe hierzu § 29 (4) LG NRW). Dies bewirkt, dass durch das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 46 die Schutzfestsetzung in dem Bereich der damaligen Straßenplanung (Breite von 7,5 m) automatisch gelöscht ist. Da die Neuplanung eine etwas andere, umfangreichere Gestaltung des östlichen Durchbruchs vorsieht, sind nun nicht nur in der Nähe des Kreisels neue Flächen des geschützten Landschaftsbestandteils betroffen, sondern auch bei diesem östlichen Durchbruch. Insofern ist für beide Bereiche im Rahmen des jetzigen Bebauungsplanverfahrens eine Zustimmung durch die untere Landschaftsbehörde erforderlich. Zusätzlich wird durch die Darstellung eines Mischgebietes im östlichen Teil ebenfalls ein Teil des geschützten Landschaftsbestandteils in Anspruch genommen. Bisher existiert hier lediglich eine Befreiung, die aber nicht den Schutzstatus selbst löscht. Auch für diesen Bereich ist eine Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde notwendig.
- Bei Entscheidungen der unteren Landschaftsbehörde über die Löschung von geschützten Landschaftsbestandteilen ist die Stellungnahme des Landschaftsbeirates einzuholen. Dies soll in der nächsten Beiratssitzung erfolgen. Ein Termin steht noch nicht fest, er wird vermutlich in der ersten

Märzhälfte sein.

- Zudem sind für eine abschließende Beurteilung fachliche Informationen (Pflanzenarten, Biotoptyp etc.) über die ggf. zu entfernenden Bereiche des Bahndammes erforderlich. Hierzu sind in den bisher vorgelegten Unterlagen keinerlei Aussagen enthalten.
- Dem Bebauungsplan ist eine artenschutzrechtliche Prüfung beizufügen. Wie bereits in Vorgesprächen erläutert, sind sowohl Brutvogel als auch Fledermauserhebungen durchzuführen um die artenschutzrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens fundiert prüfen zu können.
- Um den Schutz der naheliegenden Wohngebäude in Bezug auf Geräuschbelästigungen sicher gewährleisten zu können, ist es erforderlich, frühzeitig einen anerkannten Schallgutachter damit zu beauftragen, Vorbelastungen zu erfassen, relevante Emissionsquellen zu benennen und Lärmschutzmaßnahmen vorzuschlagen. Für das im weiteren Verfahren benötigte Schallgutachten sind Anlagen in und an den Gebäuden, Nutzung des Außengeländes, sowie Anlieferungs- und Kundenverkehr zu berücksichtigen. Eine Nutzung des „Wiesenweges“ als Zu- oder Abfahrtsstraße muss ausgeschlossen werden. Eine frühzeitige Abstimmung bzgl. des zu erstellenden Gutachtens sollte mit der Immissionsschutzbehörde erfolgen.
- Das Gewerbegebiet „Barkhausen - Zwischen den Dämmen“ ist wasserwirtschaftlich mit den sich südlich anschließenden SO/GE-Flächen (u. a. E-Center, Porta Möbel) zu sehen und zu beurteilen. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass die aktuelle Oberflächenwasserbeseitigung der bereits vorhandenen Gewerbeflächen nicht den a. a. Regeln der Technik entspricht und zudem eine Regenwasserbehandlungsanlage fehlt. Das für ein Teilgebiet vorhandene Regenrückhaltebecken, das auch gleichzeitig Feuerlöschteich ist, hat, bezogen auf die bereits jetzt angeschlossene versiegelte Fläche, ein erheblich zu kleines Volumen. Es stehen ca. 360 Kubikmeter für eine befestigte Fläche von etwa 10,5 ha zur Verfügung. Überschlägig wären bereits für den Bestand 2000 Kubikmeter nötig.
- Die Stadt Porta Westfalica besitzt ein gültiges Abwasserbeseitigungskonzept mit integriertem Niederschlagswasserbeseitigungskonzept aus dem Jahre 2010. Unter Punkt 5.1 des Erläuterungsberichts ist eine Aussage zu einer zukünftigen RW- Behandlung, bereits unter Einbeziehung der hier in Rede stehenden Fläche, getroffen. Es wird dort die Planung eines Retentionsbodenfilters angeregt. Eine solche Planung wurde jedoch im Zusammenhang mit dem jetzt vorgelegten Vorentwurf nicht erwähnt. Vielmehr ist vorgesehen, das Oberflächenwasser gem. Beschreibung auf Seite 16, letzter Absatz, der Begründung, entweder zu versickern (zumindest teilweise) oder direkt in den östlich gelegenen Mühlenschbach einzuleiten. Die letztgenannte Variante ist jedoch ohne die Einbeziehung einer Reinigungs- oder zumindest Rückhalteanlage, selbst losgelöst von der Gesamtproblematik, nicht genehmigungsfähig. Daher sollte für das weitere Verfahren die Oberflächenwasserbeseitigung des Gesamtgebietes (einschließlich der südlich angrenzenden SO/GE-Flächen) genau betrachtet und ein „Masterplan“ für das Gesamtgebiet erarbeitet werden. Eine frühzeitige Einbindung der unteren Wasserbehörde in die Planung regle ich hiermit an.

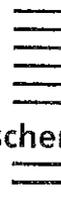
Hinweis:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im westlichen Bereich (ehem. Straßentrasse und Parzelle des Erbweges) im Verbandsgebiet des Planungsverbandes Klinikum Minden. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes durch die Stadt Porta Westfalica ist daher für diesen Teilbereich nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

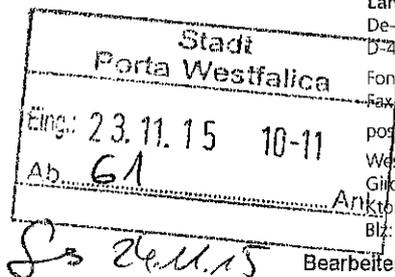
Im Auftrage:


(Gerhard Kipp)



Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb - Postfach 10 07 63 · D-47707 Krefeld

Stadt Porta Westfalica
Sachgebiet Stadtplanung und Bauordnung
Hr. Sassenberg
Kempstraße 1
32457 Porta Westfalica



Landesbetrieb
De-Greiff-Straße 195
D-47803 Krefeld
Fon: 02151 897-0
Fax: 02151 897-505
poststelle@gd.nrw.de
Westdeutsche Landesbank
Glozentrale
Kto: 4 005 617
Blz: 300 500 00

Bearbeiter: Herr Dr. Miara
Durchwahl: 897-380
E-Mail: miara@gd.nrw.de
Datum: 19.11.2015
Gesch.-Z.: 31.130/7591/2015

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 37 „Sondergebiet zwischen den Dämmen“

Ihre Emails vom 6.11.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Sassenberg

Bodenschutz

Wie im Umweltbericht bereits festgestellt, werden auf Basis der im Geologischen Dienst als Datengrundlage vorliegenden Bodenkarte 1 : 50 000 (Auskunftssystem BK 50 mit Karte der schutzwürdigen Böden", 1 CD-ROM, 2004¹) für das Plangebiet schutzwürdige Böden ausgewiesen. Es sind Böden betroffen, die wegen ihrer Regulations- und Pufferfunktion bzw. wegen ihrer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit als sehr schutzwürdig klassifiziert wurden.

Aus der Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes wäre es wünschenswert, wenn im Rahmen der noch zu beschreibenden Kompensationsmaßnahmen (Ökopunktedefizit ca. 100.000 Punkte) auch auf einen bodenfunktionsbezogenen wirksamen Ausgleich für den Verlust der schutzwürdigen Böden geachtet werden könnte.

Hinweise zur Kompensation unvermeidbarer Beeinträchtigungen schutzwürdiger Böden ist folgender Veröffentlichung zu entnehmen (Kap. 3.7, S. 24):

Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung²

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

(Dr. Stefan Miara)

¹ Hinweise zur kostenfreien WMS-Version unter http://www.gd.nrw.de/zip/g_bk50hinw.pdf; fachliche Hinweise zu schutzwürdigen Böden siehe http://www.gd.nrw.de/zip/g_bkswb.pdf.

² https://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf



Schutzgemeinschaft
Deutscher Wald



ANU Minden-Lübbecke, C/o W. Sack Erichstr. 4, 32423 Minden

Stadt Porta Westfalica	
Eing.: 10.12.15	10-11
Ab. GA	Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände Minden-Lübbecke

Stadt Porta Westfalica
Stadtplanung u. Bauwesen
Kempstr. 1

NABU, LNU und SDW
Geschäftsstelle: Erichstr. 4, 32423 Minden
Tel.: 0571-35325
E-Mail: ANU-Minden-Luebbecke@t-online.de

S-10.12.15

32457 Porta-Westfalica

Minden, den 04.12.15

Ihr Schreiben vom 06.11.15

Az.: III 61.29.37 sas

Unser Zeichen: Po 40-2015

Zeichen des Landesbüros: MI- 18/14, MI- 618/05, MI-197/09

Bearbeitung: Wolfgang Sack

Tel/ Fax: 0571-35325

Vorhabenbezogener Bpl N. 37, Bpl Nr. 46, Bpl Nr. 2.2.2

Vermerk: Diese Stellungnahme geben wir ab im Auftrag der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU), des Naturschutzbund Deutschland (NABU) –Landesverband NRW und des Landesverbandes NRW der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW)- als den nach § 60 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbänden.

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unseren Stellungnahmen zur 28. Änderung des Regionalplans (Zeichen MI 8-08.14 GEP vom Aug. 2014 sowie in unserer Stellungnahme zum VBpl Nr 37. (Zeichen Po6-20149 vom 20.01.2014 haben wir verdeutlicht. Das wir dem Vorhaben kritisch gegenüber stehen.

Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Minden-Lübbecke hat laut Beschlussvorschlag am 17.2.14 beschlossen: Zitat aus dem Protokoll Herr Dr. Franke verliest einen vorformulierten Beschlussvorschlag. Er lautet: Unter Berücksichtigung der Ergebnisse einer „faunistischen Untersuchung“ sowie einer Erfassung der „verkehrlichen Erschließung des geplanten Bau/Gartenmarktes“ hält der Landschaftsbeirat die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 37 „Zwischen den Dämmen“ mit einer doppelten Erschließung über den Erbeweg und die Feldstraße für möglich. Einzelheiten der Planung sind mit der unteren Landschaftsbehörde und dem Beiratsvorsitzenden zu regeln. Aus dem Gremium heraus wird der Vorschlag dahingehend ergänzt, dass 1. noch zu prüfen ist, ob auf dem Dammgelände Zauneidechsen leben und 2. als Kompensation möglichst Entsiegelungsmaßnahmen vorzunehmen sind, um dadurch wertvolles Ackerland zu schonen. Der Beschluss hierzu ergeht einstimmig.

Der damals gefasste Beschluss beruht auf einem einfachen Durchbruch in der erforderlichen Verkehrsbreite. Intention des Beirats war sicher auch, so wenig Bestand des Dammes wie nötig zu nutzen.

Die neue Planung, vorgestellt mit dem Antrag vom 06. November 2015, hat mit den vorigen Anträgen nur gemein, das die Fläche zwischen den Dämmen erreichbar gemacht werden soll. Die neue Planung entwertet das Teilstück des geschützten Landschaftsbestandteils zwischen Feldstraße und Kreisel im Westen.

Der in diesem Antrag geplante Ausbau der Feldstraße (Verlegung einer Kreuzung in den Dammbereich) in Richtung Nordwesten und die Gewinnung von einer, wenn auch geringen, Teilfläche für den Anlieger Media-Markt findet wegen der erhöhten Inanspruchnahme und Zerschneidung des Biotops Bahndamm nicht unserer Zustimmung.

Die verkehrliche Belastung der Feldstraße hinter dem Gebäude des Marktes betrifft nur Abholer- und Lieferverkehr. Die Möglichkeit, ob seitens der Firma Mediamarkt durch Verlagerung der Ausgabe und Warenannahme innerhalb des Gebäudes auf die Westseite eine Verbesserung der verkehrlichen Situation möglich ist, sollte geprüft werden.

Hinzuweisen ist auch auf die Gefährdung der am Damm vorkommenden 5 Fledermausarten- s. Fachbeitrag Artenschutz S. 39. Die Fledermäuse nutzen den Damm zum Nahrungserwerb. Der große Dammeinschnitt zerstört das Nahrungshabitat (§ 44 ff. Bundesnaturschutzgesetz)

Mit freundlichem Gruß


Wolfgang Sack

Anlagen 2 Stellungnahmen



Schutzgemeinschaft
Deutscher Wald



ANU Minden-Lübbecke, Erichstr. 4, 32423 Minden

Landesbüro
der Naturschutzverbände NRW

Ripshorster Str. 306

46117 Oberhausen

Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände
Minden-Lübbecke
NABU, LNU und SDW
Geschäftsstelle: Erichstr. 4, 32423 Minden
Tel.: 0571-35325
E-Mail: ANU-Minden-Luebbecke@t-online.de

Minden, den 28.08.14

Ihr Schreiben vom 07.08.14

Az.: MI 8-08-14 GEP

Unser Zeichen: Po 37-2014

Zeichen des Landesbüros: *MI 8-08.14 GEP*

Bearbeitung: Wolfgang Sack

Tel/ Fax: 0571-35325

28. Änd. Regionalplan Umwandlung GIB in ASB Gewerbegebiet Barkhausen "Zwischen den Dämmen"

Vermerk: Diese Stellungnahme geben wir ab im Auftrag der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU), des Naturschutzbund Deutschland (NABU) – Landesverband NRW und des Landesverbandes NRW der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW)- als den nach § 60 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbänden.

Sehr geehrte Damen und Herren,

In unserer Stellungnahme zur Ausweisung des GIB haben wir schon auf Schutzwürdigkeit des ehemaligen Bahndammes aufmerksam gemacht. Zwischenzeitlich ist der Baumbestand in Höhe des EKZ Porta Westfalica teilweise ausgelichtet worden. Gegen die im damaligen Antrag (BPL) geplante Maßnahme, den Damm mit einer Erschließungsstraße von Süden her (Feldstraße) zu unterbrechen, haben wir uns gewendet.

Leider liegen uns keine Erkenntnisse über den Besatz des Damms bezüglich der Vögel und Kleinsäuger vor. Es ist aber davon auszugehen, dass der Damm als geschützter Landschaftsbestandteil und als einzige zusammenhängende Grünfläche als potentieller Lebensraum genutzt wird.

Gegen die Umwandlung in ein ASB hätten wir, wenn der Damm bestehen bleibt und nicht abgeholzt wird eigentlich keine Bedenken. Wohnbebauung an dieser Stelle halten wir für unwahrscheinlich, zurzeit lebt das Planfeststellungsverfahren B65 neu wieder auf, bei Verwirklichung der Planung läuft der ganze Verkehr der Lübbecke Str. plus Quellverkehr zu den Märkten über die Trasse.

Mit freundlichem Gruß

WS

Wolfgang Sack

E: 22.12.15 § 3



Mühlenkreis
MINDEN-LÜBBECKE

Kreis Minden-Lübbecke | Postfach 25 80 | 32382 Minden

Stadt Porta Westfalica
Fachbereich III
61 - Stadtplanung
Kempstraße 1
32457 Porta Westfalica

Kreis Minden-Lübbecke
Der Landrat
Bau- und Planungsamt
- Kreisplanungsstelle -

Portastraße 13
32423 Minden

Tel.: 0571 807-0
Fax: 0571 807-35390
s.zienc@minden-luebbecke.de

www.minden-luebbecke.de

Bearbeitung: Frau Zienc

Zi-Nr.: 539 (Geb. A, 5. OG) Durchwahl: 807-25390 mo, di, do, fr Datum: 15.12.2015

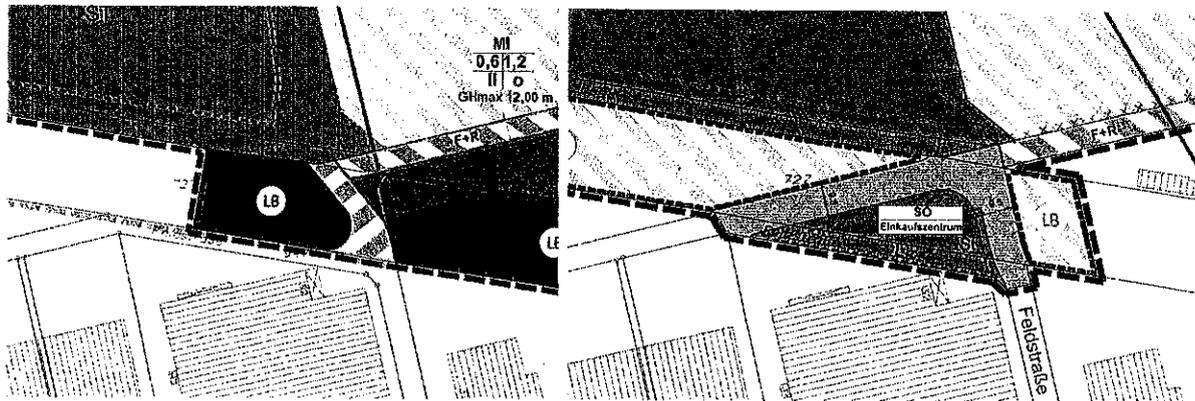
Mein Zeichen: 64/61 26 18

Ihr Schreiben vom: E-mail vom 06.11.2015

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 37 „Sondergebiet zwischen den Dämmen“ mit gleichzeitiger Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Gewerbegebiet zwischen den Dämmen“ und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2.2.2 „Sondergebiet Einkaufszentrum Porta-Markt“ hier: Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
aus Sicht des Kreises Minden-Lübbecke bestehen Bedenken gegen die Aufstellung des o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in der jetzt im Entwurf vorliegenden Planfassung. Die Bedenken richten sich nicht gegen die grundsätzliche Bebauung der Fläche, sondern begründen sich auf die gegenüber dem Vorentwurf geänderte Inanspruchnahme des geschützten Landschaftsbestandteiles LB 40 „Bahndamm Barkhausen“ (Landschaftsplan Porta Westfalica) im Bereich der Feldstraße. Seitens der unteren Landschaftsbehörde wird für die jetzt vorgesehene weitergehende Beseitigung des Bahndammes keine Zustimmung erteilt.

Der jetzt vorgesehene Durchbruch des Bahndammes geht mit ca. 1800 m² deutlich über den im Vorentwurf geplanten Eingriff in den geschützten Landschaftsbestandteil hinaus (siehe Karte 1).



Karte 1: Darstellung der Verkehrsführung im Bereich der Feldstraße im Vorentwurf (links) und Entwurf (rechts) des Bebauungsplanes

- 2 -

Der ehemalige Bahndamm ist als geschützter Landschaftsbestandteil im Landschaftsplan „Porta Westfalica“ festgesetzt. Er besitzt eine hohe ökologische Wertigkeit; er ist innerhalb der im Umfeld intensiv genutzten gewerblichen Flächen einer der letzten Rückzugsorte für verschiedene Tier- und Pflanzenarten. Aus diesem Grund ist der Damm 1992 auch als Schutzobjekt ausgewiesen worden. Zudem gehört er zu einem wichtigen Biotopverbund (VB-DT-3719-003). Gerade in urban und landwirtschaftlich geprägten Räumen ist der Erhalt von solchen Strukturen wichtig. Die Biotopverbundfläche „Tonwiesen und Graben- Grünland im Südosten Mindens“ besteht aus überwiegend sehr schmalen Grünlandbändern entlang der Bastau. Die einzige Ergänzung zu dieser Ausbreitungsachse in Richtung Südosten ist die ehemalige Schienentrasse, die aus Gehölzen- und Grünlandflächen besteht. Dazu gibt es noch Querverbindungen zum Wiehengebirge, die aber zu großen Teilen durch intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen gestört werden.

Der Biotopverbund ist ein wesentliches Ziel des Naturschutzes und soll Barrieren für Tier- und Pflanzenarten abbauen. Gemäß § 21 Absatz 5 Bundesnaturschutzgesetz sind insbesondere in von der Landwirtschaft und von Besiedlung geprägten Landschaften zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen linearen und punktförmigen Elemente, insbesondere Hecken und Feldraine sowie Trittsteinbiotope, zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, zu schaffen. Diese Verbindungsflächen sollen durch geeignete rechtliche Maßnahmen dauerhaft gesichert werden.

Der genannte Biotopverbund ist im Bereich des LB 40 bereits gesetzlich gesichert. Diese wichtige Funktion des Biotopverbundes, der zwischen den „Mindener Wiesen“ und der Weser im Osten ohnehin ungenügend ausgeprägt und durch weitere Flächeninanspruchnahmen bedroht ist, sollte an dieser Stelle große Berücksichtigung finden. Im Bereich des Gewerbegebietes Barkhausen sind kaum weitere Gehölzstrukturen von Ost nach West zu finden, so dass der weitgehende Erhalt des Bahndammes als Grünzug auch eine erhebliche Bedeutung für das Landschaftsbild hat.

Die Bedenken aus meiner Stellungnahme vom 07.02.2014 hinsichtlich der Verkehrsanbindung können zurückgestellt werden, wenn die zwischen dem Kreis Minden-Lübbecke und der Stadt Porta Westfalica abgestimmte Vereinbarung über die verkehrliche Anbindung des Sondergebietes unterzeichnet ist. Mit der Vereinbarung wird sichergestellt, dass einer möglichen Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit, der Sicherheit oder der Erreichbarkeit des Klinikums für Rettungsfahrzeuge im Kreisverkehrsplatz der K 18 am Abfahrtsarm der B 65 umgehend mit geeigneten Maßnahmen begegnet wird.

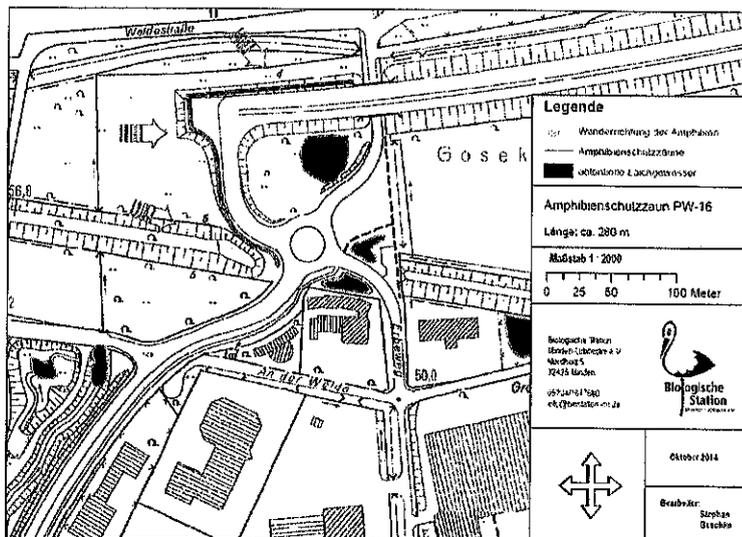
Die folgenden Punkte sollten berücksichtigt werden:

Im Plangebiet sind verschiedene Fledermausarten nachgewiesen worden, welche die zu überbauende Ackerfläche zur Nahrungssuche nutzen. In den Gehölzen des Bahndammes sind zudem geeignete Quartiere dokumentiert. Die hierzu angeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind ausreichend und zu berücksichtigen.

Zudem hat der ehemalige Bahndamm für Brutvögel eine Bedeutung. Aus den Untersuchungen zum geplanten Weiterbau B 65 sind Arten wie Nachtigall und Steinkauz bekannt, die in dem hier vorliegenden Artenschutzbericht nicht vorkommen. Ggf. sollte ein Vorkommen dieser Arten überprüft werden.

Zu den im Artenschutzbericht aufgeführten Arten ist zusätzlich im Umweltbericht festgehalten, dass im Wasserablauf des Feuerlöschteiches der Bergmolch (*Triturus alpestris*) nachgewiesen wurde. Der Bergmolch ist gemäß Bundesnaturschutzgesetz sowie Bundesartenschutzverordnung (BNatSchG) als europäische Amphibienart besonders geschützt und es ist u.a. nach § 44 BNatSchG verboten, sie zu töten und ihre Fortpflanzungsstätten zu beschädigen oder zu zerstören.

In diesem Zusammenhang weise ich auch darauf hin, dass die Biologische Station Minden-Lübbecke e.V. im Jahr 2015 erstmalig einen Amphibienzaun an der Abfahrt der B 65 errichtet hat (vgl. Karte 2). Hierbei sind Erdkröten (*Bufo bufo*), die als besonders geschützte Art gilt, in großer Zahl (1578 Tiere) gefunden worden.



Karte 2: Kartendarstellung zur Position des Amphibienschutzzäunes sowie potentielle Laichgewässer und Wanderrichtung der Amphibien von der Biologischen Station Minden-Lübbecke e.V.

Bei der weiteren Planung bzw. Bauausführung des Baumarktes, des Parkplatzes und der Erschließungsstraßen sind daher Gullys, Schächte und Ähnliches so zu gestalten, dass keine wandernden Amphibien hineingeraten und dort verenden. Des Weiteren rege ich an, die Straßen mit Querungshilfen zu versehen, damit die vorhandenen Wanderkorridore für Amphibien weitgehend erhalten bleiben können.

Um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden ist, wie unter Punkt 6 „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ der textlichen Festsetzungen beschrieben, eine ökologische Baubegleitung und Dokumentation erforderlich. Diese sollte bei der Gehölbeseitigung, dem Bahndammdurchbruch und den Gewässerbaumaßnahmen den Artenschutz genau betrachten und die Bauzeiten entsprechend koordinieren. Eine ökologische Baubegleitung sollte im Vorfeld alle Maßnahmen, insbesondere aber die, die den Erhalt und Schutz der Bergmolche betreffen (Punkt 6.3.-6.5 der textlichen Festsetzungen), mit der unteren Landschaftsbehörde abstimmen.

Im Umweltbericht sollten unter Punkt 4.0 und Punkt 5.0 Aussagen bezüglich des geplanten Werbefylons mit aufgenommen werden. Hierfür ist zwar eine Landschaftsbildbewertung durchgeführt worden, jedoch ist der Umweltbericht hinsichtlich der Auswirkungen der Lichtimmissionen des Werbefylons zu ergänzen und Angaben bezüglich der Beleuchtungszeiten, -dauer und -art sind dem Umweltbericht hinzuzufügen.

Aus Immissionsschutzgründen ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen, dass von dem Werbefylon keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lichtimmissionen, im Sinne unzulässiger Raumaufhellungen oder Blendwirkungen verursacht werden. Als Grundlage dafür ist der gem. Runderlass des MKULNV vom 11.12.2014 „Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung“ zu verwenden.

Ich weise außerdem darauf hin, dass der Werbefylon im Flugkorridor (Anflugbereich) des Hubschrauberlandeplatzes am Klinikum Minden liegt. Um mögliche Beeinträchtigungen aufgrund der Höhe und der Beleuchtung des Werbefylons auf den An-/Abflug der Hubschrauber auszuschließen, ist eine Abstimmung mit der zuständigen Luftfahrtbehörde erforderlich und eine ggf. erforderliche Genehmigung einzuholen.

Den Unterlagen zum Bebauungsplan sind bis zum Satzungsbeschluss die erforderlichen Kompensationsflächen mit den darauf vorgesehenen Maßnahmen beizufügen und im Vorfeld mit der unteren Landschaftsbehörde (Frau Finster) abzustimmen. Dieses könnten folgende Maßnahmen sein:

- Maßnahmen für Amphibien
- Maßnahmen für das Landschaftsbild

- Maßnahmen um den Biotopverbund wieder zu verbessern
- Maßnahmen zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie an Gewässern

Am westlichen Ende des ehemaligen Bahndammes in der Nähe des Erbeweges, ist der inselartige Bereich zwischen Zufahrt zum Sondergebiet und dem Erbeweg weiterhin als geschützter Landschaftsbestandteil darzustellen. Dieser Bereich ist naturnah zu gestalten. Einer Aufhebung des Schutzstatus ‚geschützter Landschaftsbestandteil‘ für diese Fläche wird seitens der unteren Landschaftsbehörde nicht zugestimmt.

Die im Zuge der Errichtung von Überfahrten erforderlichen Verrohrungen bedürfen der Genehmigung nach § 99 Landeswassergesetz NRW durch die Untere Wasserbehörde des Kreises Minden-Lübbecke (Gewässer Nr. 014.94.01.04 und 014.94.01.02).

Bauliche Anlagen (z.B. Zäune, Mauern, Wegebefestigungen) haben einen Mindestabstand von 3 m von der Böschungsoberkante der Gewässer aufzuweisen (§ 97 Landeswassergesetz NRW).

Eine Verlegung des Gewässers Nr. 014.94.01 (Riehegraben) bedarf der Genehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz durch die Untere Wasserbehörde des Kreises Minden-Lübbecke.

Der geplante Retentionsbodenfilter sowie das geplante Regenrückhaltebecken befinden sich zumindest teilweise im Hochwasserrückhaltebecken des Riehegrabens. Im Zuge der Vorabstimmung der Konzeption zur Regenwasserbehandlung ist abgestimmt worden, dass es durch die geplanten Anlagen zu einer maßgeblichen Vergrößerung des Rückhalteraaumes, auch bedingt durch die Neuversiegelung im Zuge des geplanten Bauvorhabens, kommt. Die weiteren Planungen sind daher auch weiterhin eng mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Redaktioneller Hinweis:

Im Umweltbericht ist auf Seite 11 ist „...ein Speicher von 1035 m²“ in „...ein Speicher von 1035 m³“ zu ändern.

Zudem ist in der Planzeichenerklärung unter der Signatur „Grünfläche -Privat-“, nur die Zweckbestimmung Baumschule aufgeführt. Dies trifft für die Fläche des ehemaligen Bahndammes nicht zu und sollte entsprechend korrigiert oder ergänzt werden.

Abschließend gebe ich einen Hinweis zum bereits erfolgten Änderungsverfahren für den Flächennutzungsplan: Die nachrichtliche Darstellung des geschützten Landschaftsbestandteiles des Bahndammes ist den tatsächlichen Verhältnissen im Bereich des Kreisverkehrsplatzes an der K 18 und den künftigen Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

(Jürgen Stielt)

